



# Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Ausgegeben und versendet am 25. Juli 2007

18. Stück

61. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Juni 2007, mit der die Verordnung vom 7. Juni 2004 zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark „Alterserweiterte Gruppe“, LGBl. Nr. 28/2004, geändert wird.
62. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Juli 2007, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird.
63. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Juli 2007 über die Bekämpfung der San-José-Schildlaus. [CELEX-Nr. 32006L0091]
64. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Juli 2007 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindegewappens an die Marktgemeinde Mooskirchen (politischer Bezirk Voitsberg).
65. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juli 2007, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Ambulanzgebühren der Landeskrankenanstalten geändert wird.
66. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juli 2007, mit der die Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung geändert wird.
67. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juli 2007, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Pölshof bei Pöls“ (AT 2223000) zum Europaschutzgebiet Nr. 25 geändert wird.
68. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juli 2007 über die Festlegung von Leistungen, Leistungsentgelten, Ab- und Verrechnungsmodalitäten und sonstigen Rahmenbedingungen für Pflegeheime nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung – LEVO-SHG).

## 61.

### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Juni 2007, mit der die Verordnung vom 7. Juni 2004 zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark „Alterserweiterte Gruppe“, LGBl. Nr. 28/2004, geändert wird**

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 58/2004, wird verordnet:

Die Verordnung vom 7. Juni 2004 zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark „Alterserweiterte Gruppe“, LGBl. Nr. 28/2004, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 8 lautet:

**„Zeitlicher Geltungsbereich“**

2. Der bisherige § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. August 2007 außer Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Voves

**62.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Juli 2007, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird**

Auf Grund des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 48/2007, wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 26/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 36/2007, wird wie folgt geändert:

## Artikel 1

§ 14 Abs. 4 vierter Satz lautet:

„Das Darlehen ist auf Basis von 50 gleichbleibenden Halbjahresraten zurückzuzahlen.“

## Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. Juli 2007, in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt auf Ersuchen des Förderungswerbers für alle Förderungsfälle mit bereits ergangener Förderungszusicherung, bei denen noch kein Wohnungsbezug stattgefunden hat. Eine Zustimmung und eine Abänderung der Förderungszusicherung ist erforderlich.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

**63.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Juli 2007 über die Bekämpfung der San-José-Schildlaus**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 82/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2007, wird verordnet:

## § 1

**Regelungsgegenstand**

Die Bestimmungen dieser Verordnung regeln die Bekämpfung und die Verhütung der Ausbreitung der San-José-Schildlaus (*Quadraspidotus perniciosus* Comst.).

## § 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. **Pflanzen:** lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen;
2. **Früchte:** alle besonders umgewandelten Organe der Pflanze, welche Samen bis zur Reife umschließen, dann austreten oder mit ihnen von der Pflanze abgetrennt werden;
3. **befallene Pflanzen oder Früchte:** Pflanzen oder Früchte, an denen sich eine oder mehrere San-José-Schildläuse befinden, die nicht nachweislich tot sind;
4. **Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus:** Pflanzen der Gattungen Acer L., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Euonymus L., Fagus L., Juglans L., Ligustrum L., Malus Mill., Populus L., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rosa L., Salix L., Sorbus L., Syringa L., Tilia L., Ulmus L., Vitis L.;
5. **Baumschulen:** Kulturen, in denen Pflanzen gezogen werden, die zur weiteren Anpflanzung, zur Vermehrung oder zum Vertrieb als bewurzelte Einzelpflanzen bestimmt sind.

## § 3

**Meldepflicht**

Die Eigentümerinnen/Eigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten im Sinne des § 3 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes sind verpflichtet, das Auftreten der San-José-Schildlaus oder den Verdacht des Befalls von Wirtspflanzen durch die San-José-Schildlaus umgehend der Landesregierung zu melden.

## § 4

**Abgrenzung und Aufhebung einer Befalls- und Sicherheitszone**

(1) Wird das Auftreten der San-José-Schildlaus festgestellt, so ist von der Landesregierung zur Bekämpfung und zur Verhütung ihrer Ausbreitung eine Befalls- und eine Sicherheitszone abzugrenzen, die groß genug sind, um den Schutz der benachbarten Gebiete zu gewährleisten.

(2) Die Landesregierung hat eine zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus oder zur Verhütung ihrer Ausbreitung abgegrenzte Befalls- und Sicherheitszone aufzuheben, wenn das Vorhandensein der San-José-Schildlaus nicht mehr festgestellt wird.

## § 5

**Maßnahmen in der Befallszone**

In der Befallszone sind folgende Gebote einzuhalten:

1. alle befallenen Pflanzen, die sich in Baumschulen befinden, sind zu vernichten;
2. alle sonstigen befallenen oder des Befalls verdächtigen Pflanzen sind so zu behandeln, dass diese Pflanzen und ihre frischen Früchte nicht mehr befallen sind, wenn sie in den Verkehr gebracht werden;
3. alle wachsenden, bewurzelten Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus und die abgetrennten Teile dieser Pflanze, die zur Vermehrung bestimmt sind, dürfen nur dann innerhalb der Befallszone verpflanzt oder aus dieser Zone verbracht werden, wenn an ihnen kein Befall festgestellt oder wenn sie so behandelt worden sind, dass etwa vorhandene San-José-Schildläuse vernichtet worden sind.

## § 6

**Maßnahmen in der Sicherheitszone**

In den Sicherheitszonen sind die Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus behördlich zu überwachen und mindestens einmal jährlich darauf zu kontrollieren, ob die San-José-Schildlaus aufgetreten ist.

## § 7

**Maßnahmen betreffend nicht verwurzelter Pflanzen und Früchte in der Befalls- und Sicherheitszone**

(1) Alle befallenen Pflanzen aus einer Partie, die nicht mit dem Erdboden verwurzelt sind, sowie befallene frische Früchte einer Partie sind zu vernichten. Die übrigen Pflanzen und Früchte der Partie sind so zu behandeln oder zu verarbeiten, dass die etwa noch vorhandenen San-José-Schildläuse vernichtet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Partien frischer Früchte mit geringfügigem Befall.

## § 8

**Verbot des Haltens der San-José-Schildlaus**

Das Halten der San-José-Schildlaus ist verboten.

## § 9

**Ausnahmen von Maßnahmen**

(1) Die Landesregierung kann folgende Ausnahmegewilligungen erteilen:

1. für wissenschaftliche Zwecke, für den Pflanzenschutz, für Testverfahren und Züchtungsvorhaben: Ausnahmen von in den §§ 4, 5, 7 Abs. 1 und § 8 genannten Maßnahmen;
2. in Abweichung des § 5 Z. 2 und des § 7 Abs. 1 die sofortige Verarbeitung befallener frischer Früchte;
3. in Abweichung des § 5 Z. 2 und des § 7 Abs. 1 das Inverkehrbringen befallener frischer Früchte innerhalb des Befallsgebietes.

(2) Die Ausnahmegewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn durch Kontrollen sichergestellt wird, dass diese Ausnahmen die Bekämpfung der San-José-Schildlaus nicht beeinträchtigen und keine Gefahr einer Ausbreitung dieses Schadorganismus mit sich bringen.

#### § 10

##### **Gemeinschaftsrecht**

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2006/91 EG des Rates vom 7. November 2006 zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus (kodifizierte Fassung), ABl. L 312 vom 11. November 2006, S. 42 umgesetzt.

#### § 11

##### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. Juli 2007, in Kraft.

#### § 12

##### **Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Dezember 1951 über die Bekämpfung der San-José-Schildlaus, LGBL. Nr. 5/1952, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 63/1952, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

## **64.**

### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Juli 2007 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Marktgemeinde Mooskirchen (politischer Bezirk Voitsberg)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 49/2004, wird verordnet:

#### § 1

Der im politischen Bezirk Voitsberg gelegenen Marktgemeinde Mooskirchen wird mit Wirkung vom 1. August 2007 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„In grünem Schild über schwarzem Schildfuß und einem erniedrigten silbernen, schwarz gefluteten Wellenbalken eine silberne Kirche mit zwei Rundbogenfenstern und rechts angebautem Chorraum, der Kirchturm mit Spitzdach, zwei hochrechteckigen Fenstern und schwarz durchbrochenem Rundbogenportal links angestellt, rechts beseitet von einem silbernen Dreibeinkessel.“

#### § 2

Die der Marktgemeinde Mooskirchen ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkischen Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

**65.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juli 2007, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Ambulanzgebühren der Landeskrankenanstalten geändert wird**

Gemäß § 38 in Verbindung mit den §§ 36 Abs. 1 und 37 a des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999 – KALG, LGBL Nr. 66/1999, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 145/2006, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festsetzung der Ambulanzgebühren der Landeskrankenanstalten, LGBL Nr. 102/2001, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 64/2006, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgende Z. 13 angefügt:

„13. Die Kosten für die Schulung von Dialysepatienten sind in den Pos. Nrn. 31 und 32 nicht enthalten; diese sind zu den Selbstkosten gesondert in Rechnung zu stellen:

Patientenschulung INDIAL je Patient € 81,07,

Peritonealdialyses Schulung je Patient € 629,13.“

2. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Für Leistungen aus Anhang B gilt nachstehende besondere Regelung: Für die ambulante Strahlenleistung Pos. Nr. 1 lit. p) aus dem Abschnitt E „Diagnostische und interventionelle Radiologie“ sind die Kosten für erforderliches Zusatzmaterial nicht enthalten; diese werden inklusive der Gemeinkostenzuschläge gesondert in Rechnung gestellt.“

3. Im Anhang A „Allgemeine ambulante Leistungen“ werden die Pos. Nrn. 18, 31, 32, 33, 38, 76 und 142 wie folgt geändert und ergänzt und die Pos. Nrn. 34 und 140 gestrichen:

Pos. Nr.	Leistung	Anstaltsgebühr	Arztgebühr
18 d	Aphereseleistungen Lipidapherese – Dali-Methode	1.742,70	172,40
31 a b c	Ambulante Dialyseverfahren Dialyse HD Dialyse HD – Citratdialyse Dialyse HDF – Hämofiltration	309,10 352,60 355,60	30,60 34,90 35,20
32 a b	Ambulante Kontrolle Peritonealdialyse Ambulante Kontrolle mit CAPD-Behandlung/Kontrolltermin Ambulante Kontrolle mit IPD-Cycler-Behandlung/Kontrolltermin	252,80 211,00	25,00 20,90
33	Nierenfunktionsmessung – Sinistrin PAH Clearance	489,80	48,40
38 h	Flusszythometrieleistungen Harnzytologie Sysmex UF 100	100,00	9,90
76 b ba bb d da db dc	Endoskopische Eingriffe des Darmes des (Gesamt-)Darmes des Enddarmes/Protoskopie der Atemwege Bronchoskopie (mit einfacher Biopsie), Bedside-Bronchioskopie Bronchioskopie mit besonderen Untersuchungsmethoden Starre Bronchioskopie (mit Überwachung)	178,80 66,40 268,20 436,10 925,40	17,70 6,60 26,50 43,10 91,50
142 a b c	Diagnostik der Tuberkuloseinfektion Quantiferon-TB-Gold-Bestimmung Mitogen-Bestimmung Mendel-Mantoux-Test	30,40 61,70 32,70	3,00 6,10 3,20

4. Im Anhang B „Ambulatorische Strahlenleistungen“ wird in Abschnitt E „Diagnostische und interventionelle Radiologie“ die Pos. 1 „Digitale Subtraktionsangiographie (DSA)“ wie folgt ergänzt:

Pos. Nr.	Leistung	Anstaltsgebühr	Arztgebühr
n	Koronarangiographie/Links-/Rechtsherzkatheter diagnostisch	506,80	111,30
o	Koronarangiographie/Rechtsherzkatheter unter Belastung	1.714,00	376,30
p	Koronarangiographie/Linksherzkatheter therapeutisch (PTCA)	1.091,90	239,70

5. Im Anhang C „Ambulatorische Zahnleistungen“ wird im Abschnitt C „Zahnregulierung“ die Pos. Nr. 525 wie folgt ergänzt:

Pos. Nr.	Leistung	Anstaltsgebühr		Arztgebühr
		Facharzt (in Punkten)	Nicht-Fach- arzt (in Punkten)	(in Punkten)
525	Insertion von kieferorthopädischen Mikro-Verankerungsschrauben – Einzelleistung für Patienten in extramuraler Behandlung	854	–	396

6. Dem § 10 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Die Anfügung der Z. 13 an den § 4, die Einfügung des § 7 a sowie die Änderungen und Ergänzungen der Anhänge A, B und C durch die Novelle LGBL Nr. 65/2007 treten mit Ausnahme der Pos. Nr. 142 des Anhanges A mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. August 2007, in Kraft.“

(11) Die Änderung und Ergänzung der Pos. Nr. 142 des Anhanges A ‚Allgemeine ambulante Leistungen‘ durch die Novelle LGBL Nr. 65/2007 tritt mit 1. April 2007 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

## 66.

### Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juli 2007, mit der die Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung geändert wird

Gemäß § 42 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2006, wird verordnet:

Die Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung, LGBL Nr. 110/1967, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 73/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lit. e und f lauten:

- „e) den Hinweis, dass Einwendungen gegen die Wählerliste (§ 8 Abs. 1) während der Auflagefrist bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses einzubringen sind und dass verspätet eingebrachte Einwendungen unberücksichtigt bleiben;
- f) den Hinweis, dass Wahlvorschläge schriftlich bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses spätestens vier Wochen vor dem (ersten) Wahltag eingebracht werden müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden; ferner den Hinweis, dass die Wahlvorschläge nicht mehr Bewerberinnen/Bewerber (Wahlwerberinnen/Wahlwerber) enthalten dürfen als die vierfache Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dienststellenausschusses, widrigenfalls jene Wahlwerberinnen/Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten; schließlich die Mindestzahl der Unterschriften von Wahlberechtigten der Dienststelle, die jeder Wahlvorschlag aufweisen muss;“

2. § 5 Abs. 2 lit. i lautet:

„i) den Hinweis, dass das Wahlrecht grundsätzlich persönlich auszuüben ist, dass aber Wahlberechtigte, die am Tage der Wahl (an den Wahltagen) nicht in der Dienststelle anwesend sein können, bei der Vorsitzenden/ beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses die Zulassung zur Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post, Dienst- oder Kurierpost beantragen können.“

3. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind, soweit sie von einer bereits im jeweiligen Personalvertretungsorgan vertretenen Wählergruppe eingebracht oder bestätigt sind, auf dem Stimmzettel nach der bei der letzten Wahl zu diesem Personalvertretungsorgan ermittelten Gesamtsumme der Wählergruppenstimmen vom zuständigen Wahlausschuss zu reihen. Im Falle einer Änderung in der Bezeichnung der Wählergruppen obliegt es dem jeweiligen Wahlausschuss, inwieweit die neu benannte Wählergruppe Rechtsnachfolgerin einer im Personalvertretungsorgan bereits vertretenen Wählergruppe ist. Andere Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens einzufügen. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge der jeweilig zuständige Wahlausschuss durch das Los, welches von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.“

4. Die Überschrift vor § 12 lautet:

**„Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post, Dienst- und Kurierpost“**

5. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zulassung zur Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post, Dienst- und Kurierpost gemäß § 20 Abs. 7 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (im Folgenden „Briefwahl“ genannt) muss beim Dienststellenwahlausschuss so rechtzeitig beantragt werden, dass die Zustellung oder Aushändigung der im Abs. 3 genannten Wahlbehelfe so lange vor dem (ersten) Wahltag möglich ist, dass sie die/der Wahlberechtigte zur Ausübung des Wahlrechtes benützen kann. Ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Briefwahl offenkundig, so hat der Dienststellenwahlausschuss die Zulässigkeit der Briefwahl auch ohne Antrag auszusprechen.“

6. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Wahlberechtigte, die zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt sind (§ 12), können ihre ausgefüllten Stimmzettel dem Dienststellenwahlausschuss durch die Post, Dienst- und Kurierpost einsenden. Der Stimmzettel muss sich in dem vom Dienststellenwahlausschuss übermittelten Umschlag (Wahlkuvert) befinden, der zur Wahrung des Wahlgeheimnisses keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen. Dieser Umschlag ist in den vom Dienststellenwahlausschuss ebenfalls übermittelten zweiten Umschlag (Briefumschlag) zu legen und im Postwege dem Dienststellenwahlausschuss zu übermitteln.“

7. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von jenen Landeslehrerinnen/Landeslehrern, die Wahlvorschläge eingebracht haben, beim Zentralwahlausschuss angefochten werden; die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden. Auf das Wahlprüfungsverfahren finden die Bestimmungen des AVG Anwendung. Im Wahlprüfungsverfahren sind alle Wählergruppen Parteien, die sich an der angefochtenen Wahl beteiligt haben.“

8. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wahlkundmachung im Sinne des § 5 Abs. 2 hat auch die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Zentralausschusses, den Hinweis, dass Wahlvorschläge schriftlich bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden des Zentralwahlausschusses spätestens vier Wochen vor dem (ersten) Wahltag eingebracht werden müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden, den Hinweis, dass die Wahlvorschläge nicht mehr Bewerberinnen/Bewerber (Wahlwerberinnen/Wahlwerber) enthalten dürfen als die vierfache Zahl der zu wählenden Mitglieder des Zentralausschusses, widrigenfalls jene Wahlwerberinnen/Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten, und die Mindestzahl der Unterschriften von zum Zentralausschuss Wahlberechtigten, die jeder Wahlvorschlag aufweisen muss, zu enthalten.“

9. Im § 39 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„Soweit in dieser Verordnung Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in männlicher Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.“

10. Dem § 41 wird der folgende § 42 angefügt:

„§ 42

#### **Inkrafttreten von Novellen**

(1) Die Änderung des § 7 durch die Novelle LGBL Nr. 64/1979 ist mit 19. Oktober 1979 in Kraft getreten.

(2) Die Änderungen des § 3, des § 5 Abs. 2 lit. f, des § 7 Abs. 1 lit. b, des § 7 Abs. 3, des § 10 Abs. 6, des § 14, des § 16 Abs. 3, des § 25 Abs. 1 lit. a und c, des § 29 Abs. 1 und des § 33 Abs. 2 sowie der Entfall des § 7 Abs. 1 lit. a durch die Novelle LGBL Nr. 73/1997 sind mit 18. Oktober 1997 in Kraft getreten.

(3) Die Änderungen des § 5 Abs. 2 lit. e, f und i, des § 11 Abs. 2, der Überschrift vor § 12, des § 12 Abs. 1, des § 23 Abs. 1, des § 29 Abs. 1, des § 33 Abs. 2 und des § 39 Abs. 7 durch die Novelle LGBL Nr. 66/2007 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. Juli 2007, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

## **67.**

### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juli 2007, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Pölsdorf bei Pöls“ (AT 2223000) zum Europaschutzgebiet Nr. 25 geändert wird**

Auf Grund des § 13a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 – NSchG 1976, LGBL Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 9/2007, wird verordnet:

Die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Pölsdorf bei Pöls“ zum Europaschutzgebiet Nr. 25, LGBL Nr. 73/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2

#### **Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes liegt in der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Anlage A) und im Falle der Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes auch der Wiederherstellung.“

2. § 3 lautet:

„§ 3

#### **Abgrenzung des Schutzgebietes**

(1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1 : 15.000 (Anlage B) und eines Detailplanes (Anlage C) im Maßstab 1 : 5.000.

(2) Die Anlagen B und C werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. in den Übersichtsplan (Anlage B):

- a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Dienststelle,
- b) bei der Bezirkshauptmannschaft Judenburg,
- c) bei den Gemeindeämtern der Gemeinden Pöls und Oberkurzheim;

2. in den Detailplan (Anlage C) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Dienststelle.“



3. Dem § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„ § 6

**Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderung der §§ 2 und 3 und der Bezeichnung der Anlage A und des Detailplans sowie die Anfügung der Anlage A durch die Novelle LGBL Nr. 67/2007 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. Juli 2007, in Kraft.“

4. Die Anlage A erhält die Bezeichnung „Anlage B“ und der Detailplan erhält die Bezeichnung „Anlage C“.

5. Der Verordnung wird folgende Anlage A angefügt:

**Schutzgüter sind folgende Pflanzenarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a  
des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:**

Arten nach der FFH-RL-Anhang II	
Code Nr.	Art
1918	Steirisches Federgras ( <i>Stipa styriaca</i> )

**Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 7  
des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:**

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
6240	Subpanonischer Steppen- und Trockenrasen
8190	Schlucht- und Hangmischwälder

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

**68.**

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juli 2007 über die Festlegung von Leistungen, Leistungsentgelten, Ab- und Verrechnungsmodalitäten und sonstigen Rahmenbedingungen für Pflegeheime nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung – LEVO-SHG)**

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1 und 13a Abs. 5 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBL Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 27/2007, wird verordnet:

§ 1

**Regelungsgegenstand**

(1) Diese Verordnung regelt hinsichtlich des Betriebes von Pflegeheimen

1. in Anlage 1 die von stationären Einrichtungen zu erbringenden Leistungen (Leistungskatalog),
2. in Anlage 2 die vom Sozialhilfeträger zu gewährenden Leistungsentgelte (Entgeltkatalog),
3. in Anlage 3 die Ab- und Verrechnungsmodalitäten zwischen dem Sozialhilfeträger und der Einrichtung und
4. in Anlage 4 die sonstigen Rahmenbedingungen.

(2) Die Anlagen 1 bis 4 werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden

1. beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für rechtliche Angelegenheiten der Sozialhilfe zuständigen Stelle;
2. bei den Bezirksverwaltungsbehörden.

(3) Einrichtungen, die über eine Bewilligung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für stationäre Einrichtungen (z. B. nach dem Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz) verfügen, sind dann als geeignet anzusehen, wenn sie die Leistungen gemäß der Betriebsbewilligung erbringen. Die Anlagen 3 und 4 gelten sinngemäß.

## § 2

### Verfahrensbestimmungen

(1) Im Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 SHG ist festzustellen, ob

1. der Hilfeempfänger/die Hilfeempfängerin seinen/ihren Lebensbedarf auf Grund der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit auch im Zusammenhang mit einer psychiatrischen Erkrankung in sonst keiner anderen zumutbaren Weise decken kann als in Form einer Pflegeheimunterbringung, allenfalls mit Gewährung eines „Psychiatriezuschlages“,
2. der Lebensbedarf durch eine häusliche Versorgung, Betreuung und Pflege mit allen sonst vorhandenen alternativen Versorgungsangeboten, wie beispielsweise durch (psychosoziale) mobile oder ambulante Dienste, Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern und dergleichen, gesichert werden kann und
3. der Lebensbedarf in Form einer anderen stationären Versorgung (beispielsweise in einer Einrichtung der Behindertenhilfe für psychiatrisch beeinträchtigte Menschen mit Behinderung, mit „Betreutem Wohnen“, mit speziellen „betreuten Wohngemeinschaften“ oder in anderen sonst geeigneten Einrichtungen wie Sonder- oder Rehabilitationskrankenanstalten) sichergestellt werden kann.

(2) Für die Zuerkennung des Psychiatriezuschlages ist als Zuweisungskriterium eine fachärztlich diagnostizierte psychiatrische Diagnose notwendig, wie beispielsweise:

1. Schizophrenie, schizoaffektive Erkrankungen,
2. Intelligenzminderung (Oligophrenie),
3. organische oder psychiatrische Störungen nach chronischem Suchtmittelmissbrauch,
4. bipolare Störungen,
5. hirnorganische Psychosyndrome,
6. Depressionen,
7. Wahnerkrankungen und
8. Persönlichkeitsstörungen.

(3) Kein Zuschlag wird gewährt, wenn

1. eine altersbedingt demenzielle Erkrankung,
2. eine akute Suchterkrankung,
3. ein Mini Mental State Examination-Wert unter 17 im Screening vorhanden ist oder
4. nur vorübergehende, tägliche (mit leichten oder mittelgradigen Episoden), kurzfristige Stimmungsschwankungen oder Verhaltensauffälligkeiten, die in Ausprägungsgrad und Intensität nicht als psychiatrische Erkrankung zu werten sind,

vorliegen.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. Juli 2007, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves



## Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2007

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland <sup>1</sup>	im Ausland <sup>1</sup>
von 350 Seiten	€ 51,-	€ 87,-

<sup>1</sup> Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

**Bezugsanmeldungen** richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ;  
TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

**Einzelbestellungen und Lagerverkauf:** Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

**Versandstelle:** MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz;  
Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

**Lagerverkauf:** MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

